

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
begutachtung@fma.gv.at

Wien, am 16.8.2022

Betrifft: Begutachtungsentwurf für eine Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Gebührenverordnung geändert wird (GZ FMA-LE0001.210/0008-INT/2022)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als an einer soliden und sowohl inhaltlich als auch formal korrekten Gesetzgebung interessierter Staatsbürger erlaube ich mir zu oa Verordnungsentwurf folgende Anmerkungen zu übermitteln:

1. Da gemäß § 6 Abs. 20 FMA-GebV-E nur der 2. Teil novelliert werden soll, sollte auch **nur dieser** in der Z 2 angeführt werden. Der ebenfalls abgedruckte 3. Teil wird auch tatsächlich durch den FMA-GebV-E inhaltlich nicht geändert (zur Formatierung s.u. Punkt 10.).
2. In der TP I.A.19. sollte der korrekte Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wiedergegeben werden: „... und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“. Dies gilt auch für die zugehörige EB.
3. Um dem grundsätzlichen Ordnungskriterium der aufsteigenden Paragraphen- bzw. Artikelnummer der zugrundeliegenden Materienbestimmungen Rechnung zu tragen, sollten die TP I.A.24 bis I.A.27 sowie I.A.45 und I.A.46 an die entsprechenden Stellen **umgereiht** werden.
4. TP I.A.60. und I.A.61. erscheinen nicht mehr relevant, da die Bezug habenden EU-Vorschriften nicht mehr existieren und sollten daher **entfallen**.
5. Wenn in TP I.A.86 und I.A.87 im Gegensatz zu den angeführten Bundesgesetzen und anderen EU-Verordnungen die Angabe von Novellierungen erforderlich erscheint, sollte hier jeweils die Wendung „in der Fassung ...“ vermieden werden. Diesfalls sollte auf die aktuellen Fassungen mit der Wendung „**zuletzt geändert durch** ...“ verwiesen werden, wobei die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 zuletzt durch die seit 8.7. dJ gültige „**Delegierte Verordnung (EU) 2022/786 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, ABI. Nr. L 141 vom 20.05.2022 S. 1**“, geändert wurde, andernfalls sollten diese ersatzlos entfallen.
6. In TP I.G.5 sollten die veralteten Verweise auf das nicht mehr gültige ZaDiG (2009) durch solche auf „§ **17** Abs. 1 ZaDiG **2018**“ und „§ **17** Abs. 3 und 4 ZaDiG **2018**“ ersetzt werden.
7. In TP III.M.1. fehlt einmal die öffnende Klammer vor „(EU)“.
8. In TP III.M.1. lit. a und c sollte die Zitierung der Untergliederungen des Art. 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 wie andernorts mit „Buchstabe xx“ **ohne Klammer** und „Punkt**Ziffer** yy“ erfolgen.
9. In TP V.A.1. sollte der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/1238 „**über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)**“ ergänzt werden.
10. Es sollten zur leichteren Lesbarkeit die einzelnen TP durch **horizontale Rahmenlinien** getrennt werden und wieder – wie im österreichischen Legislativdruck allgemein üblich – auch die Formatierung der Spalte „Gegenstand“ durchgängig mit einer **Blocksatz** verwendenden Formatvorlage erfolgen.

Im Interesse einer hochwertigen und sowohl inhaltlich als auch formal korrekten Gesetzgebung ersuche ich um Berücksichtigung dieser Anmerkungen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Feiler